

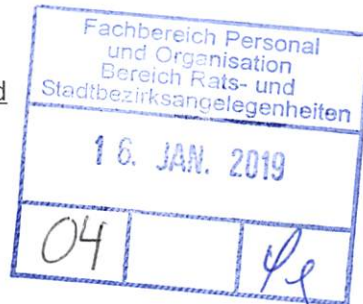


Herrn Bezirksbürgermeister Henning Hofmann
im Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
über den Bereich für Rats – und Stadtbezirksangelegenheiten
Rathaus
Trammplatz 2
30159 Hannover

**im Stadtbezirksrat
Buchholz-Kleefeld**

Stadtbezirksratsmitglied
Chris Carlson
Nobelring 28
30627 Hannover

In den
Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld



M: 0175 – 948 95 28
E: cn_carlson52@yahoo.com
W: www.piratenhannover.de

Drucksache Nr. 15-016012019

15. Januar 2019

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur Sitzung

Betreff: Entscheidung Nr. 15-1130/2018 S1 – Beitritt zum Baulücken- und Leerstandskataster / Beschluss des StBR Buchholz-Kleefeld v. 14.06.2018

Mit Entscheidung v. 14.11.2018 wird dem v.g. Beschluss nicht gefolgt.

Aus meiner Sicht ist hier zuallererst wichtig, dass der Beitritt zu einem präexisten-ten Baulücken- und Leerstandskataster mit der Begründung abgelehnt wird, man hätte den einen Katastertyp schon. Die Ablehnung des Leistungsmerkmals *Leerstandskataster* ist nicht durch den Hinweis auf ein Baulückenkataster begründbar. Wenn die Stadtverwaltung der Ansicht ist, ein Leerstandskataster sei überflüssig, so müsste das entsprechend dargelegt werden. Dies ist nicht erfolgt.

Des Weiteren wird die Ablehnung damit begründet, dass das v.g. Baulücken- und Leerstandskataster nur über eine Landesdienststelle nutzbar und außerdem nicht öffentlich zugänglich sei. Beide Punkte betreffen keine Anforderungen unseres Beschlusses v. 14.06.2018; sie stellen somit für sich genommen keinen Ablehnungsgrund dar. Wenn die Stadtverwaltung der Ansicht ist, die beiden Gesichtspunkte seien *an sich* Ablehnungsgründe, so müsste das entsprechend dargelegt werden. Dies ist nicht erfolgt.

Ich frage daher die Verwaltung:

1. Mit welcher Begründung lehnt die Stadtverwaltung den Beitritt zum Leerstandskataster des LGLN ab?
2. Welche Leistungsmerkmale hat das derzeitige Baulückenkataster der LHH¹ und wo kann man es einsehen?

¹ Dessen Existenz durch die Benutzung eines Verbs im Indikativ Präsens in der v.g. Entscheidung verbürgt ist.

3. Welche Leistungsmerkmale hat die geplante Online-Fassung² und für wann genau ist die Online-Stellung geplant?

Mit freundlichen Grüßen



Chris Carlson

² Auch hier wird auf einen Passus im Text der v.g. Entscheidung Bezug genommen.